

## BGE 34 I 741

Bundesgericht (BGE), 1908-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_34\\_I\\_741](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_741)

FR: ATF 34 I 741

IT: DTF 34 I 741

### Volltext

115. Urteil vom 19. November 1908 in Sachen Wirz gegen Regierungsrat Zürich und Armenpflege Bubikon. Rekurs gegen die Versorgung in einer Korrekptionsanstalt. — Verbot des Schuldverhafts, Art. 59 Abs.2 BV.— Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit, Art. 7 zürch. KV. Das Bundesgericht hat da sich ergeben: A. Unterm 9. April 1908 faßte der Bezirksrat Hinwil auf Antrag der Armenpflege Bubikon den Beschluß, es sei der Rekurrent Kaspar Wirz, geboren 1879, Gießer, von Bubikon, zurzeit in der Looren, Hinwil, für die Dauer eines Jahres in eine (noch zu bestimmende) staatliche Korrekptionsanstalt einzuweisen. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde darauf hingewiesen, daß Wirz seine Vaterpflichten seit mehr als zwei Jahren in größlicher Weise vernachlässige und insbesondere sein am 24. Januar 1908 schriftlich abgegebenes Versprechen, für den Unterhalt seiner zwei Kinder alle vierzehn Tage 8 Fr. zu bezahlen, nicht erfüllt

habe. Wirz rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat, indem er in der Hauptsache geltend machte: Er habe nur deshalb keine Beiträge an den Unterhalt seiner Kinder geleistet, um seine von ihm getrennt lebende Frau zu veranlassen, ihm bzw. seiner Mutter, welcher er gegenwärtig den vom Vater hinterlassenen Bauerngewerbearbeit zu helfen, ein Kind zur Erziehung zu übergeben. Überdies wurde die Armenpflege Bubikon aufgefordert, gegen Wirz, der sich als Miteigentümer eines ziemlich großen Heimwesens ausgab, Betreibung anzuheben. Der Regierungsrat wies die Beschwerde am 28. Juli 1908 mit folgender wörtlicher Begründung ab: „Die gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879 erforderlichen Vorsetzungen für die Anordnung einer zwangsweisen Versorgung sind im vorliegenden Falle in vollem Umfange gegeben. Es ist festgestellt, daß K. Wirz seine Ehefrau samt seinen zwei kleinen Kindern seit zirka zwei Jahren vollständig im Stiche gelassen hat und daß dieselbe teils auf die Hilfe der Armenpflege, teils auf die Unterstützung seitens ihrer Eltern angewiesen ist. Aus den Vernehmlassungen der Vorinstanzen ergibt sich weiter, daß der Rekurrent wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft ist, einen unstäten Lebenswandel führt und arbeitsscheu ist, insbesondere nicht einmal imstande ist, sich selbst durchzubringen und deshalb von Zeit zu Zeit seiner in sehr bescheidenen Verhältnissen lebenden Mutter zur Last fällt, obschon er unbestrittenermaßen ein junger, arbeitsfähiger Mann ist und sich samt seiner Familie bei solidem Lebenswandel mittelst seines Berufes sehr wohl durchzubringen vermöchte. Gleichzeitig stellt sich heraus, daß auch die in der Beschwerdeschrift über die Vermögensverhältnisse des Rekurrenten enthaltenen Ausführungen den Tatsachen durchaus nicht entsprechen und eine Betreibung desselben von vornherein erfolglos sein würde. Unter solchen Verhältnissen muß die Behauptung des Rekurrenten, er habe durch sein pflichtwidriges Verhalten seine Ehefrau zwingen wollen, ihm die Fürsorge für eines der beiden Kinder zu überlassen, als eine bloße Ausrede betrachtet werden. Derselbe wäre überdies auch gar nicht berechtigt, einen eventuellen Streit über die Erziehung der Kinder, der in dieser Weise mit seiner Frau

auszufechten. Die Beschwerde „erscheint um so haltloser, als K. Wirz seit Anfang dieses Jahres „nicht mehr daran zweifeln konnte, daß er zwangsweise versorgt „werde, wenn er sich nicht bessere und seine Vaterpflichten nicht „erfülle, und auch diese letzte Gelegenheit unbenützt hat vorüber „gehen lassen.“ In § 1 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrek-tionsanstalten ist vorgeschrieben, daß die Korrek-tionsanstalten bestimmt sind u. a. zur Aufnahme volljähriger, ar-tbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer und liederlicher Personen, welche entweder almosengenössig sind, oder unter Vormundschaft stehen. B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Wirz den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, der Entscheid verletze die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 7 KV) und verstoße gegen das Verbot der Schuldverhaft (Art. 59 BV). Der Rekurrent sei weder arbeitsscheu, noch liederlich, noch almosengenössig. E habe seine Frau nur deshalb nicht unterstützt, weil er sie habe zwingen wollen, zu ihm zurückzukehren oder ihm doch wenigstens ein Kind herauszugeben. Eine Betreibung gegen den Rekurrenten hätte durchaus Erfolg gehabt, da dieser als Miteigentümer einer Liegenschaft (mit Mutter und Schwester) ein Vermögen von eini-gen Tausend Franken habe. Der Rekurrent habe in letzter Zeit auf dem gemeinsamen Heimwesen gearbeitet. Aus den Jahren 1901 bis 1907 legt der Rekurrent verschiedene Arbeitszeugnisse vor. C. Der Regierungsrat Zürich und der Gemeinderat Bubikon haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Antwort des Gemeinderates werden die Behauptungen des Rekurrenten über seine Vermögensverhältnisse und seine Beschäftigung als un-richtig bestritten; in Erwägung: 1. Eine Verletzung des verfassungsmäßigen Verbots des Schuld-verhafts (Art. 59 BV) durch den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates kann nicht in Frage kommen; denn der Rekur-rent wird als armengenössige, arbeitsscheue und liederliche Person in eine Korrek-tionsanstalt verwiesen, und es wird keineswegs über ihn eine Haft als Zwangsmittel zur Zahlung einer zivilrechtlichen Schuld, oder zur Tilgung einer Schuld verhängt, was unter AS 34 I — 1908

Schuldverhaft im Sinne der Verfassung zu verstehen ist (siehe Burckhardt, Kom. zur BV S. 622 und die dortigen Zitate). 2. Vom Standpunkt der Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit (Art. 7 KV) aus ist die Verweisung einer Person in eine Korrek-tionsanstalt nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grund-lage beruht, und es genügt dabei nicht, daß eine Gesetzesbestim-mung überhaupt angerufen ist, sondern diese Bestimmung darf auch nicht in einer Weise angewendet sein, die sich als willkürlich darstellt. Nun stützt sich der angefochtene Entscheid auf § 1 des kantonalen Gesetzes über die Errichtung staatlicher Korrek-tions-anstalten, und es ist nicht ersichtlich, daß bei dessen Anwendung auf den Rekurrenten der Regierungsrat sich einer Willkür schul-dig gemacht habe. Es steht fest, daß die Kinder des Rekurrenten durch die Armenpflege Bubikon unterhalten oder doch in wesent-lichem Maß unterstützt werden müssen, weil der Rekurrent nicht r sie sorgt. In diesem Tatbestand kann aber sehr wohl und jeden-falls ohne Willkür das Requisite der Armen-genössigkeit auch für den Rekurrenten erblickt werden. Was sodann den Vorwurf der Liederlichkeit und der Arbeitsscheu anbelangt, so wird er von den kantonalen Behörden und speziell der Armenpflege Bubikon dem Rekurrenten gegenüber auf Grund ihrer genauen Kenntnis seiner persönlichen Verhältnisse erhoben, und er ist durch die Rekurs-schrift, die sich im wesentlichen auf Behauptungen und Bestrei-tungen beschränkt, nicht entkräftet. Die vom Rekurrenten einge-legten Arbeitszeugnisse geben über die Jahre 1905 und 1906 und auch über die letzte, namentlich in Betracht kommende Zeit keine Auskunft. Zudem erscheint der Rekurrent von vornherein dadurch stark belastet, daß er seinen

nächsten Familienpflichten, trotz seines ausdrücklichen Versprechens, beharrlich nicht nachgekommen ist. Auch in Bezug auf den Tatbestand der Liederlichkeit und Arbeits-  
scheu ist daher eine Willkür der kantonalen Behörden nicht dar-  
getan; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. —

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.